

Klausuren am Luisen-Gymnasium

In der **Einführungsphase** sind alle Klausuren zweistündig. In allen Sachfächern (Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Religion, Kunst und Musik) wird nur eine Klausur pro Halbjahr, in den übrigen Fächern werden zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben. Abweichende Regelungen gelten im AbiBac Bereich und für Kunst.

In der **Qualifikationsphase 1** werden im ersten Halbjahr in den Leistungskursen zwei 3-stündige Klausuren und in den Grundkursen zwei 2-stündige Klausuren geschrieben. Hierbei sind Unterrichtsstunden gemeint.

In den Fächern Kunst (praktische Klausur) und Erdkunde (bilingual) wird die Klausurlänge um eine Stunde erhöht. Im zweiten Halbjahr erhöht sich die Dauer jeweils um eine Schulstunde. (vgl. neue Klausurzeiten, d.h. sie erhöht sich in allen Klausuren um 45 Minuten.

In der **Qualifikationsphase 2** sind im ersten Halbjahr die Leistungskursklausuren 5-stündig und die Grundkursklausuren 4-stündig. Nur in den oben schon genannten Fächern verlängert sich die Klausur erneut ggf. um eine Stunde.

Im zweiten Halbjahr der Q2 werden nur noch Klausuren im 1. bis 3. Abiturfach geschrieben. Diese finden unter Abiturbedingungen für Länge und Organisation statt.

Klausurtermine

Hierfür können die Klausurpläne heruntergeladen werden:

Klausurversäumnis

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur bzw. eine mündliche Kommunikationsprüfung, entscheidet die Schule in jedem Einzelfall, ob eine Nachschrift bzw. eine Nachprüfung genehmigt wird. Grundlage hierfür ist, dass die Gründe für das Versäumnis **nicht** von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind (VV 6.5 APO-SI; VV 13.4 APO-GOST).

In der Regel genügt das **Einreichen des von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Antragsformulars**, in dem der **Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Erkrankung** und die **Schul- bzw. Prüfungsunfähigkeit bestätigt** wird.

Dieses muss **unmittelbar, d.h. innerhalb einer Woche**, nach Versäumen der Prüfung, bei den Beratungslehrkräften eingereicht.

Die Schulleitung entscheidet ggf. über Ausnahmen von dieser Regelung oder auch eine Attestpflicht im Einzelfall.

Der Nachschreibtermin (NST) wird von der Schule festgesetzt.

Die Antragsformulare können hier auf der Seite ausgedruckt werden, liegen im Notfall aber auch im Sekretariat oder im Oberstufenbüro (R019) bereit: